

**Schutzkonzept für
Kindertageseinrichtungen
der Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Schwaben e.V.**



Impressum

AWO Bezirksverband Schwaben e.V .
Sonnenstr. 10
86391 Stadtbergen

Telefon: 0821/4 30 01-0

Telefax: 0821/4 30 01-10

www.awo-schwaben.de

info@awo-schwaben.de

Verantwortlicher Fachbeirat

Manuela Billing

Jutta Heim

Thomas Moster

Felix Nüßle

Petra Albrecht

Titelfotografie

AWO Kita Pfaffenhofen: Felix Nüßle

© AWO Bezirksverband Schwaben e.V.

Stadtbergen, Mai2021

Vorwort

1.	Handhabung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung.....	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1	Die zehn Kinderrechte nach UNICEF	7
3.	Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte.....	8
4.	Kindeswohlgefährdung und Signale.....	9
4.1	Differenzierung von Kindeswohlgefährdendem Verhalten in	10
4.1.1	Grenzverletzungen	10
4.1.2	Übergriffe	11
4.1.3	Strafrechtlich relevante Übergriffe	11
5.	Personal	12
5.1	Bewerbung und Einstellung	12
5.2	Einarbeitung.....	13
5.3	Unterstützende Maßnahmen	13
6.	Pädagogische Grundlagen	14
6.1	Professionelle Beziehungsgestaltung	14
6.2	Schlafen und Ruhen.....	15
6.3	Essenssituation.....	17
6.4	Hygiene	18
6.5	Eingewöhnung	21
6.6	Partizipation.....	23
6.6.1	Beteiligungsprojekt	25
6.6.2	Verfassung	25
6.6.3	Beschwerdeverfahren.....	33
6.7	Raumkonzept.....	36
6.7.1	Bereiche mit höchster geschützter Intimität.....	36
6.7.2	Bereiche mit mittlerer Intimität.....	36
6.7.3	Bereiche mit geringer Intimität	37
6.7.4	Bereiche ohne besondere Intimität.....	37
6.7.5	Öffentliche Räume	37
6.8	Recht am eigenen Bild	37
6.9	Sexualpädagogik.....	38
6.10	Elternpartnerschaft.....	39
7.	Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen	40
7.1	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII ...	41
7.2	Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII	41
8.	Umgang im Team	41
8.1	Teamkultur.....	43
8.2	Verfahren in Akutsituationen	45
8.3	Verhaltenskodex	47
9.	Quellenverzeichnis.....	49
10.	Anhang	51

Vorwort

Als Träger von Kindertageseinrichtungen legt der AWO Bezirksverband Schwaben großes Augenmerk sowohl auf die Partizipation als auch auf die Einhaltung von Kinderrechten und den Kinderschutz. Mit der Entwicklung des hier vorliegenden trägerspezifischen Schutzkonzeptes wurde vor diesem Hintergrund ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz formuliert, das als verbindliche Ergänzung sowohl zur Rahmenkonzeption als auch zu den individuellen Einrichtungskonzeptionen zu verstehen ist. Es bietet Orientierung und Handlungssicherheit für die Mitarbeiter*innen und dient darüber hinaus als Informationsquelle für alle Interessierten.

Unter der Prämisse, Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie sich sicher fühlen, ihre Persönlichkeit optimal entwickeln können, einen gewaltfreien Umgang erleben und an allen Entscheidungen beteiligt werden, wurden in den letzten Jahren in einem Großteil der Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben im Rahmen des Projekts „Mitentscheiden – Mithandeln“ bereits Verfassungen für Kinderrechte verabschiedet. Um diese Errungenschaften in Bezug auf den Kinderschutz weiter zu etablieren, wurde zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes 2020 ein Fachbeirat gegründet. Ziel war es, unter Einbeziehung der Sichtweisen unterschiedlichster Akteure einrichtungsübergreifende Standards zu entwickeln, die einerseits eine klare, gemeinsame Haltung zum Ausdruck bringen, andererseits den einzelnen Teams vor Ort jedoch genügend Raum zur konkreten individuellen Ausformulierung lassen.

Der vorliegende Text befasst sich neben Aspekten der Personalführung mit den pädagogischen Grundlagen, die in Bezug auf den Kinderschutz von Bedeutung sind. Der sich hieraus ergebende Handlungsplan soll den Mitarbeiter*innen Sicherheit im Hinblick auf etwaige Risikoanalysen geben umso letztendlich im Falle einer Kindeswohlgefährdung Möglichkeiten der Prävention bzw. der Intervention aufzuzeigen.

1. Handhabung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung

Der hier vorliegende Text formuliert die trägerspezifischen Grundlagen zum Thema *Kinderschutz*. Die im Inhaltsverzeichnis **grün hinterlegten Punkte** bedürfen einer einrichtungsspezifischen Ausarbeitung. Im Anschluss an die entsprechenden Textseiten können in beliebiger Anzahl Seiten für die in den jeweiligen Teams erarbeiteten Spezifizierungen, für individuelle Formulare oder für Verweise auf die jeweilige Einrichtungskonzeption bzw. die Verfassung eingeklebt werden. Nach den entsprechenden Kapiteln sind Impulsfragen aufgeführt, die als Leitfragen für die teaminternen Gespräche über die einzelnen Unterthemen zu verstehen sind. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können vor Ort beliebig erweitert werden. Die Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle konzeptionellen Elemente – also die Einrichtungskonzeption, ggf. die Verfassung sowie das Schutzkonzept – keine inhaltlichen Widersprüche aufweisen und neben den gesetzlichen Bestimmungen den Richtlinien des AWO Bezirksverbands Schwaben entsprechen. Unterstützend und beratend stehen hierbei die Fachberatung bzw. die Fachbegleitung des AWO Bezirksverbands Schwaben zur Verfügung.

Das im Anhang befindliche Formular zur erfolgten Unterrichtung über das Schutzkonzept und zur Zustimmung zum Verhaltenskodex (Anhang 4) ist von allen Mitarbeiter*innen unterschreiben zu lassen und in der jeweiligen Personalakte aufzubewahren.

2. Gesetzliche Grundlagen

Basis eines Kinderschutzkonzeptes sind Gesetzestexte unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. So verpflichten sich auf internationaler Ebene alle unterzeichnenden Vertragsstaaten im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC / UN Kinderrechtskonvention)**, „dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht“ (CRC Art. 3 Abs. 3).

Auf Bundesebene sind es das **Grundgesetz (GG)**, das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** sowie das **Sozialgesetzbuch (SGB)**, die die Weichen für einen gelingenden Kinderschutz in Betreuungseinrichtungen stellen. Folgende Auszüge bilden vor diesem Hintergrund die Grundlage des vorliegenden Textes und werden teilweise in späteren Kapiteln noch genauer ausgeführt:

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (GG Art. 1).
- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 BGB Abs. 2).
- „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen □ und dass □ bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird □...□“ (§8a SGB VIII Abs. 4).
- „Die Erlaubnis □ für den Betrieb einer Einrichtung □ ist zu erteilen, wenn □...□ zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII Abs. 2).
- „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen“ (§ 47 SGB VIII).
- „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung □...□ im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung □...□ von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen“ (§ 45 SGB VIII Abs. 3).

Auch auf Landesebene sind Aspekte des Kinderschutzes verankert. Hier kommt das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)** zum Tragen:

- „Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen □ und dass □ bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird □...□“ (BayKiBiG Art. 9b)

2.1 Die zehn Kinderrechte nach UNICEF

Zur Veranschaulichung der UN Kinderrechtskonvention wurden von der UNICEF die in vielen Publikationen zitierten „zehn Kinderrechte“ formuliert. Sie sollen auch an dieser Stelle eine explizite Erwähnung finden, da sie in den Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben stets präsent und nicht zuletzt als fundamentaler Grundstein all unserer Überlegungen zum Thema *Kinderschutz* zu verstehen sind.

- **Recht auf Gleichheit**

Kein Kind darf benachteiligt werden.

- **Recht auf Gesundheit**

Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden

- **Recht auf Bildung**

Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

- **Recht auf elterliche Fürsorge**

Kinder haben das Recht auf Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.

- **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**

Kinder haben das Recht darauf, dass Ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

- **Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör**

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

- **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

- **Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

- **Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

- **Recht auf Betreuung bei Behinderung**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilhaben können.

(vgl. UNICEF: Flyer zehn Kinderrechte. Zugriff am 16.02.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310>)

3. Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist als eine Selbstverpflichtung des AWO Bezirksverbands Schwaben und all seiner Mitarbeiter*innen zu verstehen und gründet nicht zuletzt auf dem Menschenbild, das sich in den AWO-Grundwerten *Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit* und *Gleichheit* manifestiert.

(vgl. AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Rahmenkonzeption der Kindertageseinrichtungen, Seite 4. Zugriff am 18.01.2021. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationenkindertageseinrichtungen.html>)

Vor dem Hintergrund des Kinderschutzgedankens bedürfen diese Schlagworte einer Übersetzung in eine pädagogische Grundhaltung, die wir jedem einzelnen von uns betreuten Kind entgegenbringen möchten:

Solidarität – *„Du bist Teil einer Gemeinschaft, in der wir alle aufeinander achten und genau hinhören, wenn du oder ein anderes Kind sich äußert.“*

Toleranz – *„Du lernst in unserer Einrichtung verschiedenste Menschen kennen und hast Kontakt zu unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Du sollst in der Gestaltung unseres sozialen Miteinanders erleben, dass all diese Überzeugungen ihre Daseinsberechtigung haben und deine Rechte in keinster Weise einschränken.“*

Freiheit – *„Du darfst dich uneingeschränkt gemäß deinen eigenen Bedürfnissen entfalten und hast stets die Freiheit, ein deutliches 'Nein' zu äußern.“*

Gerechtigkeit – „Unabhängig von deinen individuellen Voraussetzungen erlebst du in unserer Einrichtung einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gemeinschaft und Kultur. Dieses Erleben soll dich dabei unterstützen, allen zukünftigen gesellschaftlichen

Herausforderungen mit einem verlässlichen Gerechtigkeitsempfinden zu begegnen.“

Gleichheit – „In unserem gemeinsamen Alltag erfährst du immer wieder aufs Neue, dass all die genannten Punkte sowohl für dich als auch für alle anderen Beteiligten gelten. Es ist dabei nicht von Bedeutung, welches Alter oder Geschlecht du hast, welcher ethnischen oder sozialen Herkunft du entstammst und welche individuellen Fähigkeiten du mitbringst.“

4. Kindeswohlgefährdung und Signale

Der Begriff *Kindeswohl* beschreibt ein am Wohl des Kindes, an seinen Bedürfnissen ausgerichtetes Verhalten und Handeln in unseren Kindertageseinrichtungen.

Als zentrale Kategorien hierfür seien in Anlehnung an Fröhlich-Gildhoff, Rönna-Böse und Tinius die menschlichen Grundbedürfnisse genannt:

- **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Hygiene, Schutz)
- **Bedürfnis nach beständigen Beziehungen** (Freundschaften, Fürsorge, Gemeinschaft)
- **Bedürfnis nach Selbstwert und Selbstwertschutz** (Selbstachtung, Anerkennung, Wahrung der eigenen Rechte, Recht auf Unversehrtheit)
- **Bedürfnis nach Exploration und Weltaneignung** (individuelle Erfahrungen, Talente und Fähigkeiten, Neugier, Interesse, Kompetenzzuwachs)
- **Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle** (Grenzen und Struktur, Partizipation)

(vgl. Fröhlich-Gildhoff, Rönna-Böse, Tinius 2017)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- durch körperliche und seelische Vernachlässigung
- durch seelische Misshandlung

- durch körperliche Misshandlung
- durch sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für Kindeswohlgefährdungen. Als Anhaltspunkt können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes dienen, die u.a. wie folgt beobachtbar wären:

- diffuse Ängste
- Vermeiden von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (z.B. wieder einnässen)
- altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten
- (z.B. körperliches Angehen fremder Menschen, sich auf den Schoß setzen, sich jemandem körperlich „anbieten“)
- Aggressives Verhalten

4.1 Differenzierung von Kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen

Grundsätzlich können Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreiten sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgeübt werden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit ebendiesen Grenzüberschreitungen wird laut Enders je nach Schwere zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Übergriffen unterschieden.

4.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren i.d.R. aus fachlichen und persönlichen Unzulänglichkeiten. Ob eine Verhaltensweise vom Gegenüber als Grenzverletzung empfunden wird, liegt stets in der individuellen Wahrnehmung. Als Beispiele seien folgende Situationen aus dem Betreuungsalltag genannt:

- Körperkontakt (Kind auf den Schoß ziehen, beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungefragt umziehen, unangekündigt den Mund abwischen oder das Lätzchen überziehen, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern)
- Kosenamen geben
- das Kind stehen lassen und ignorieren
- Sarkasmus – Ironie

- unangemessene Sanktionen (Separierung)
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren („Ist doch nicht so schlimm“, „Da bist du selber schuld“)
- Überforderungen („Alle Kinder können das schon“, „Du musst doch jetzt Schuhe binden können“)

4.1.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Auch wenn eine anfängliche Grenzverletzung wissentlich wiederholt wird, ist die Grenze zum Bereich des Übergriffs überschritten. Beispiele hierfür können sein:

- respektloser Umgangsstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende / rassistische Bemerkungen, Vergleichen von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten)
- unangemessene Sanktionen (solange beim Essen sitzen bis alles aufgegessen ist, am Tisch sitzen bis das Kind „weiß“ warum es etwas gemacht hat, lauter Ton, Befehle)
- Missachtung von grundlegenden Kinderrechten (nach privaten Dingen ausfragen, Kinder nicht beteiligen, massive Missachtung des Rechts am eigenen Bild)
- Unterstützung verweigern („Du bleibst solange sitzen bis du deine Schuhe gebunden hast“, keine Hilfe bei Konflikten)

4.1.3 Strafrechtlich relevante Übergriffe

Als strafrechtlich relevanter Übergriff wird grundsätzlich jede Form der Gewalt gegenüber Kindern bezeichnet. Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, was sich wie folgt äußern kann:

- körperliche Züchtigung (Schlagen, Treten, Kind hinter sich herzerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, körperlich zum Essen oder Schlafen zwingen, mit Gewalt wickeln)
- sexualisierte Gewalt in jeder Form

(vgl. Eberhardt, Enders, Kelkel, Kossatz 1990)

5. Personal

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen sind die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeiter*innen. Dazu gehören

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz,
- der professionelle Umgang mit dem Austesten der Kinder von Grenzen
- sowie der Umgang mit der kindlichen Sexualität.

Sowohl im Einstellungsverfahren als auch in der anschließenden Einarbeitungsphase und im späteren Anstellungsverhältnis finden diese Bausteine stets große Beachtung.

5.1 Bewerbung und Einstellung

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerber*innen darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Sie werden zu ihren persönlichen Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt.

Beim formellen Teil achtet die Einrichtungsleitung auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Persönliche Eignung nach §72 SGB VIII), das nicht älter als fünf Jahre sein darf. Gleichfalls sind ein häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf zu beachten. Referenzen des vorherigen Arbeitgebers liegen vor. Eine Unterweisung in das Schutzkonzept ist obligatorisch. Dies gilt für alle für den AWO Bezirksverband Schwaben arbeitenden Personen, seien es Festangestellte, Ehrenamtliche, Praktikant*innen oder geringfügig Beschäftigte.

Neue Mitarbeiter*innen werden bei Vertragsabschluss über das AWO Schutzkonzept unterrichtet und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift dem Verhaltenskodex (Anhang 4).

Bereits im Erstgespräch weist die Einrichtungsleitung auf die konzeptionell verankerte pädagogische Grundlage der Partizipation nach dem Projekt „Mitentscheiden – Mithandeln“ hin.

5.2 Einarbeitung

Unsere neuen Mitarbeiter*innen werden von der Einrichtungsleitung, die Leitungen von der Fachberatung / Fachbegleitung im persönlichen Gespräch begrüßt um anschließend gemeinsam den AWO Einstellungsleitfaden zu erörtern.

Der unterschriebene Verhaltenskodex dient als Grundlage der Arbeit. Der Umgang der Mitarbeiter*in mit dem Thema *Kinderschutz* ist Teil der obligatorischen Probezeit Beurteilung, die durch ein ausführliches Reflexionsgespräch abgerundet wird.

Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Leitung statt, in denen das pädagogische Handeln thematisiert wird. Auch auf der nächsthöheren Ebene finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt. Diese werden seitens der Fachberatung bzw. der Fachbegleitung oder des Vorstands der Kinder- und Jugendhilfe mit der jeweiligen Einrichtungsleitung geführt.

5.3 Unterstützende Maßnahmen

Alle Mitarbeiter*innen des AWO Bezirksverbands Schwaben haben die Möglichkeit, sich fort- und weiterzubilden. Die Grundlagen des Schutzkonzeptes sind in allen Einrichtungen präsent und werden in trägerinternen Inhouse-Schulungen bearbeitet.

Eine fundierte Umsetzung des Schutzkonzeptes setzt eine Teilnahme aller Mitarbeiter*innen hieran voraus.

Zusätzlich finden durch die Fachberatung/Fachbegleitung sowie durch die Multiplikator*innen für Partizipation regelmäßige Teamcoachings statt.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen haben die Mitarbeiter*innen Gelegenheit, Modelle der kollegialen Beratung und Fallbesprechungen zu praktizieren. Zusätzlich steht jedem Haus außerdem ein jährlich verpflichtend stattfindender Konzeptionstag zur Bearbeitung aller konzeptionellen Elemente (Hauskonzeption, Schutzkonzept, ggf. Verfassung) zur Verfügung. So reflektieren die Teams regelmäßig persönliche Haltungen, evaluieren Prozesse und überprüfen situationsorientiert ihre hauseigenen Konzeptionen und Verfassungen auf Aktualität. Bei diesen Prozessen obliegt es der Einrichtungsleitung, die Teilnahme der Mitarbeiter*innen verpflichtend auszusprechen.

6. Pädagogische Grundlagen

Unser Bild vom Kind ist geprägt von der Grundhaltung, dass Bildung von Geburt an mit allen Sinnen im sozialen Prozess stattfindet. Kinder und Erwachsene gestalten das Aufwachsen gleichermaßen aktiv mit.

Die Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben orientieren sich bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildung am Situationsansatz, an den Lebenssituationen und der konkreten Lebenswelt der Kinder.

Die hier angeführten Unterpunkte betreffen alle Altersstufen und Einrichtungsbereiche. Gerade Aspekte wie Schlafen, Hygiene und Eingewöhnung beschränken sich nicht auf den Fokus der Krippe.

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Einen der wesentlichsten Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung stellt eine gelungene Erwachsenen-Kind-Beziehung dar. Die Beziehungsgestaltung im Alltag ist von großer Bedeutung v.a. im Hinblick auf die Entwicklung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) der Kinder. Hierzu benötigen sie die professionelle Unterstützung von den pädagogischen Fachkräften in unseren Einrichtungen.

Um diese gewähren zu können, bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema *Nähe und Distanz*:

- Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung.
- Wir bieten Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an.
- Wir achten auf eine professionelle Distanz.
- Wir teilen keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Körperliche Kontaktaufnahme geht von den Kindern aus.
- Wir nutzen keine Kosenamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Familien transparent.

6.2 Schlafen und Ruhen

Die Punkte *Schlafen* und *Ruhen* haben eine hohe Bedeutung in allen unseren Kindertageseinrichtungen. Sie zählen zu den Grundbedürfnissen und sind genauso wichtig wie die regelmäßige Nahrungsaufnahme. Wird diesem Bedürfnis nicht nachgekommen, hat dies gravierende Auswirkungen auf den gesamten kindlichen Organismus. In Extremfällen können bei Kindern eine verzögerte Entwicklung, Sprachdefizite, ADHS, Formen von Adipositas und vieles mehr die Folge sein.

In den dringend erforderlichen Ruhe- bzw. Schlafphasen verarbeiten Kinder ihre vielfältigen Erlebnisse des Tages. Dazu gehören Abläufe, Regeln, Konflikte, Beziehungen, Transitionen und die gesamte Lernleistung, die vom Kind im Tagesablauf erbracht wurde.

Alle unsere Kindertageseinrichtungen haben im Team unter fachlicher Begleitung ein Schlaf- und Ruhekonzzept entwickelt.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kinder erhalten die Möglichkeit sich auszuruhen und zu schlafen. Kein Kind wird zum Schlafen oder Ruhen gezwungen.
- Wir bieten eine vertrauensvolle Umgebung mit Struktur und Ritualen.
- Kinder werden grundsätzlich nicht geweckt.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit seinem eigenen Schlafbedürfnis nachzugehen.
- Für Kinder unter einem Jahr ist eine Schlafbegleitung erforderlich.
- Die Kinder sind beim Schlaf bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren aber unbedingt die gebotene Distanz.
- Der Schlafraum ist nicht verschlossen, jedes Team-Mitglied kann jederzeit den Raum betreten.

Ausruhkonzert der Rappelkiste

Alle Kinder haben das Recht auf Schlaf, das Ausschlafen oder Ruhe, damit sie sich erholen können. Die Kindergartenkinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, ob sie ein „Ausruhkind“ sind. Alle Kinder entscheiden selbst, wie lange sie sich ausruhen möchten.

(Verfassung der AWO Kita Rappelkiste)

Zeit zum Ausruhen:

- ab 12:00 Uhr für Krippenkinder
- 12:15 Uhr für Kindergartenkinder

Ablauf

im Kindergarten

- feste Begleitpersonen
- Kinder haben einen festen Ausruhplatz
- Sie nehmen sich ihre Einschlafhilfen (Schnuller, Kuscheltier...) selbstständig mit
- Kinder wählen ihr Einschlafritual (Geschichte, CD oder Lied) mit aus
- Päd. Personal bleibt bis 13:00 Uhr im Raum, danach regelmäßige Kontrolle (alle 15 min)
- Sie dürfen alleine aufstehen
- Ab 14:00 Uhr werden die Rollos geöffnet

In der Krippe

- 3 feste Begleitpersonen
- Kinder haben einen festen Ausruhplatz
- Kinder oder päd. Personal holen die Einschlafhilfen (Schnuller ...)
- Einschlafritual (Lied, CD)
- Päd. Personal bleibt die gesamte Ausruhzeit im Raum
- Ab 14:30 Uhr werden die Rollos geöffnet

6.3 Essenssituation

Ernährung ist ein Kernthema in unseren Kindertageseinrichtungen, dem im Hinblick auf das Thema *Gesundheit* eine zentrale Bedeutung zukommt.

Mahlzeiten sind ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für alle Kinder. Essen ist als pädagogisches Angebot zu sehen.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Essen versteht sich als pädagogisches Angebot, Kinder werden eingeladen und inspiriert.
- Kein Kind muss „probieren“.
- Kinder hören auf zu Essen, wenn sie satt sind.
- Jedes Kind hat das Recht von allen Gängen zu essen.
- Kein Kind muss sich die Nachspeise „verdienen“.
- Kinder müssen das Grundbedürfnis nach Trinken und Essen zeitnah stillen können.
- Das Thema *Essen* wird nicht als Mittel für Lob oder Tadel genutzt.

Essenskonzept der Rappelkiste

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, was, in welcher Reihenfolge und wie viel sie von ihrer mitgebrachten Brotzeit essen. Die Kinder haben das Recht beim Mittagessen selbst zu entscheiden was, wie viel und ob sie etwas essen.

(Verfassung der AWO Kita Rappelkiste)

Brotzeit

- In der Zeit von 7:00 Uhr – 10:30 Uhr können die Kindergartenkinder frühstücken
- Sie wählen den Platz in der Brotzeitoase (Flur) oder im Gruppenraum selbst
- sie holen sich Teller (grün) und Tasse (Wagen) und bringen sie nach dem Essen wieder weg (rot), danach machen sie den Platz sauber (Eimer und Trockentuch im Flur)
- die Krippenkinder machen eine gemeinsame Brotzeit um 09:15 Uhr

Mittagessen

im Kindergarten

- Von 11:45 Uhr – 12:15 Uhr
- 2 Kinder helfen beim Tischdecken

- es wird immer mit vollem Besteck gedeckt, sie wählen dann selbst mit was sie Essen / Servietten stehen zur freien Verfügung
- je nach Gruppe gibt es freie Platzwahl oder feste Sitzordnung
- Kinder können entscheiden, welcher Tischspruch gesprochen wird
- Sie nehmen sich selbst, was und wie viel sie wollen
- Getränke (Wasser) stehen bereit
- jedes Kind räumt sein Geschirr auf den Wagen
- es gibt einen Tischdienst
- um 13:00 Uhr wird die Nachspeise gereicht

in der Krippe

- von 11:15 – 11:45 Uhr
- Kinder können beim Tisch decken helfen
- Es wird mit vollem Besteck (je nach Alter des Kindes) gedeckt, wählen dann selbst mit aus, was sie essen
- Getränke stehen bereit (Wasser)
- Es stehen Glasschüsseln auf den Tisch, die Kinder können sich selbst das Essen nehmen (päd. Personal gibt Hilfestellung)
- Ab 14:00 Uhr wird die Nachspeise gereicht

6.4 Hygiene

Körperpflege zählt zu den Alltagsroutinen in unseren Kindertageseinrichtungen. Diese sind wichtige Voraussetzung für die Gesundheit des Kindes. Pflegesituationen sind stets auch intensive Lernsituationen. In diesem Bereich sind die Kinder ganz auf die Fürsorge und Unterstützung unserer Fachkräfte angewiesen.

Eine beziehungsvolle Pflege bedeutet, dass Fachkräfte eine gute Beziehung zu den Kindern haben, auf die Signale der Kinder achten, die Kinder bei den Pflegehandlungen unterstützen und Pflege nicht als lästige Nebensache erleben.

Die Erfahrungen der eigenen Körperlichkeit und der zunehmenden Eigenständigkeit bei der Körperpflege unterstützen Kinder dabei, ein positives Selbstbild zu entwickeln.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Die Sanitärausstattung entspricht den hygienischen und sicherheitstechnischen Standards.
- Die Privatsphäre (Schutz vor fremden Blicken) ist gewährleistet.

- Der Toilettengang wird nur auf Bitten des Kindes um Hilfe begleitet. Die pädagogische Fachkraft bietet Unterstützung in jeglicher Form an.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür an.
- Wir ermöglichen einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Das Kind entscheidet von wem es gewickelt wird, der Wunsch nach einer Vertrauensperson wird respektiert.
- Das Kind entscheidet ob und wie es gewickelt wird. Das Gegenteil wäre eine Form der Gewalt, die nicht zuletzt als Türöffner für spätere sexuelle Übergriffe verstanden werden kann.
- Alle Handlungsschritte der pädagogischen Fachkraft werden vor der Umsetzung angekündigt (Nase putzen...).
- Wir benennen die Körperteile korrekt.
- Die Kinder cremen sich z.B. mit Sonnencreme selbständig ein, Fachkräfte bieten ihre Hilfe an.
- Auf Wunsch des Kindes helfen wir beim An- und Ausziehen.
- Neue Mitarbeiter*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.

Hygiene Konzept der Rappelkiste

Wichtig für die **Eltern!**

- Gruppenräume und Waschräume bitte nicht betreten! Ausgenommen Eltern die zur Eingewöhnung anwesend sind!
- Wir nehmen nur gesunde Kinder! Bei Krankheitssymptomen muss Ihr Kind zu Hause bleiben! (siehe Elterninfo vom Bayrischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)

Wichtig für die **Kinder!**

- Begrüßung und Verabschiedung mit Blickkontakt und einem Lächeln
- Hände waschen / vor dem Essen und nach dem Essen/ nach dem Spielen im Garten / nach jedem Toilettengang/ vor dem nach Hause gehen!

Wichtig für das **Personal!**

- Vor Beginn der Arbeit Hände waschen und desinfizieren
- Während der Arbeitszeit regelmäßig die Hände waschen
- Regelmäßige Reinigung der Materialien und Räume (siehe Putzplan)

- Verstärkte Nutzung des Außenbereiches bzw. Spaziergänge mit den Kindern

Eingewöhnung!

- Die Fachkräfte staffeln die Eingewöhnung der Kinder so, dass nicht mehr als 3 Personen zusätzlich im Raum sind
- Bei Trennung warten die Eltern im Personalraum, im Außenbereich ist es auch möglich
- Während der Eingewöhnung ist es gestattet den Wickelbereich zu betreten / Es wird darauf geachtet, dass kein anderes Kind auf der Toilette oder auf dem Wickeltisch ist
- Beim Wickeln tragen alle Handschuhe!

Reinigung und Desinfektion!

- Handkontaktflächen werden häufiger am Tag gereinigt! (Küchenkraft und Personal)
- Regelmäßige Reinigung der Materialien und Räume (siehe Putzplan)

Belüftung!

- Regelmäßiges Lüften

Erstellt am 30.04.2020 vom gesamten Rappelkistenteam

Aktualisiert am: 21.08.2020 / 22.06.21 / 15.09.21 / 12.01.2022 / 03.06.2022 / 2024

6.5 Eingewöhnung

Dem Übergang von der Familie in eine unserer Kindertageseinrichtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Oftmals ist dies die erste Transition, die Kinder in ihrem Bildungsverlauf bewältigen. Dies kommt besonders bei Kindern unter drei Jahren deutlich zum Tragen. Hier entsteht eine gemeinsame Verantwortung von Eltern und pädagogischer Fachkraft. Offenheit, Akzeptanz und eine gemeinsame Abstimmung sind in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Jede Einrichtung hat ein professionell erstelltes Eingewöhnungskonzept.
- Jedes Kind und jede Familie bekommen die Zeit die sie brauchen.
- Eltern wird ermöglicht, ihr Kind zu begleiten.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das im Moment nicht will. Diese Situationen finden immer im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt.

Eingewöhnung – Rappelkiste – Krippe

Ablauf der Eingewöhnung:

Schritt 1

1mal wöchentlich im Monat Juni und Juli findet bei uns eine Spielgruppe statt (erster behutsamer Schritt auf dem Weg, sich mit der neuen Umgebung vertraut zu machen)

Schritt 2

die ersten Tage kommt das Kind in Begleitung einer Bezugsperson für ein – zwei Stunden, es findet keine Trennung statt, sie sind eine notwendige Sicherheit für ihr Kind

Schritt 3

erster Trennungsversuch, je nach Reaktion des Kindes wird über den weiteren Verlauf der Eingewöhnung entschieden

Schritt 4

erst wenn die Betreuungspersonen vom Kind als sichere Basis akzeptiert wird und sich von ihr trösten lässt, ist die Eingewöhnung abgeschlossen

In der Regel dauert die Eingewöhnungszeit 3-5 Wochen. Es kann kürzer aber auch länger dauern, bis Ihr Kind sich an den Tagesablauf gewöhnt hat. Wichtig ist, ihre Unterstützung, als vertraute und geliebte Bezugsperson/en.

Eingewöhnung- Rappelkiste – Kdg.

- Schritt 1 – die ersten Tage kommt das Kind in Begleitung der Mutter oder des Vaters für ein- zwei Stunden es findet keine Trennung statt, sie sind eine notwendige Sicherheit für ihr Kind
- sollte Ihr Kind schon Erfahrungen von einer anderen Kita haben findet die erste Trennung schon früher statt, wichtig hierbei ist zu beachten das die ersten Tage verkürzte Tage sind
 - unsere Krippenkinder werden im Monat Juli in den Kindergarten eingewöhnt (werden immer wieder in die jeweilige Gruppe geholt), in den ersten 2 Wochen werden 2 verkürzte Tage (nach dem Mittagessen) festgelegt
- Schritt 2 – erster Trennungsversuch, je nach Reaktion des Kindes wird über den weiteren Verlauf der Eingewöhnung entschieden
- Schritt 3 – erst wenn die Betreuungspersonen vom Kind als sichere Basis akzeptiert wird, ist die Eingewöhnung abgeschlossen

In der Regel dauert die Eingewöhnungszeit im Kindergarten 2 - 4 Wochen. Es kann kürzer aber auch länger dauern, bis Ihr Kind sich an den Tagesablauf gewöhnt hat. Wichtig ist, ihre Unterstützung, als vertraute und geliebte Bezugsperson/en.

6.6 Partizipation

Der AWO Bezirksverband Schwaben nimmt seit 2016 am bundesweiten Modellprojekt der Bertelsmann Stiftung „jungbewegt“ teil. Aus dem ganzen Bundesgebiet sind dies 17 unterschiedliche Träger der Jugendhilfe mit ca. 100 Einrichtungen. Unterstützt wird das Projekt von verschiedenen Bundesländern und wichtigen Akteuren der Demokratiebildung in Deutschland.

Im frühkindlichen Bereich wird in diesem Zusammenhang das Konzept „Mitentscheiden-Mithandeln“ umgesetzt. Um die entsprechenden Konzepte in die Breite zu tragen, wurde ein Netzwerk an Multiplikator*innen ausgebildet, die durchgängig in unseren eigenen Kitas tätig sind.

Die Grundhaltung, Kinder als Persönlichkeiten zu sehen, verpflichtet die pädagogischen Mitarbeiter*innen des AWO Bezirksverbands Schwaben dazu, Kinder in allen Belangen, die sie im Betreuungsalltag betreffen, mitentscheiden und mithandeln zu lassen. Diese Haltung, die Kinder mitreden und Einfluss nehmen lässt, findet sich auch in unserem Schutzkonzept wieder und wird in allen unseren Einrichtungen gelebt.

Partizipation ist ein Qualitätskriterium für unsere Kitas. Die Rechte der Kinder werden geachtet, Selbstbewusstsein und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gefördert, was Kinder zu Experten für die Gestaltung ihres eigenen Lebens macht. Um Entscheidungen für die Gemeinschaft treffen zu können, werden unterschiedliche Gremien, wie z.B. eine Kinderkonferenz, ein Kinderrat, ein Kinderparlament o.ä. verbindlich installiert.

Vor diesem Hintergrund wird auch in unserem Schutzkonzept das Recht auf die eigene Entscheidung uneingeschränkt festgesetzt. Jede Einrichtung erarbeitet ein Beteiligungsprojekt und im Anschluss eine hauseigene Verfassung, in der die Rechte der Kinder verbindlich festgelegt sind und setzt sich darüber hinaus konkret mit dem Umgang und dem Ablauf von Beschwerden auseinander. So werden

Möglichkeiten zur Beschwerde für alle Beteiligten transparent gemacht.

Demokratie / Kinderbeteiligung in der Rappelkiste

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“

(Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention)

Wir nehmen dieses Recht ernst. In unserer Einrichtung haben wir eine „Verfassung“ erarbeitet und verabschiedet.

In der „Verfassung“ sind die geltenden Partizipationsrechte der Kinder festgehalten. Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird als Grundrecht anerkannt. Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

In regelmäßigen Abständen finden in den Gruppen Gruppenvollversammlungen statt. Jede Gruppe wählt 3 Kinder (Delegierte) die sich dann im „Interessenrat“ mit den Delegierten der anderen Gruppen und 2 Vertreter der Erzieher treffen.

Hier werden dann die Belange der einzelnen Gruppen vorgetragen, und abgestimmt. Den Kindern wird die Möglichkeit eingeräumt in diesem Gremium, wie auch im Gruppenalltag, eventuelle Beschwerden angstfrei zu äußern und den Kindern die Sicherheit zu geben, dass diese auch bearbeitet werden. Mit Hilfe dieser Beteiligungsformen werden die Kinder vom Team in die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Einrichtung betreffend einbezogen.

Über Abstimmung werden demokratische Lösungen gefunden.

Hierdurch erkennen die Kinder eigene Bedürfnisse und nehmen Sichtweisen anderer wahr. Sie lernen diese zu respektieren. So beginnen sie zu üben, eigene Interessen zurückzustellen und sich in andere hineinzusetzen. Auf diese Weise können auch Konflikte innerhalb der Gruppe gelöst werden.

Die beteiligten Kinder identifizieren sich mit selbst erarbeiteten Lösungen leichter als mit vorgegebenen.

Während der Konferenzen stehen angemessene Sprachkultur und Gesprächsdisziplin im Vordergrund. Diese beinhalten „Zuhören können“ und „Ausreden lassen“, „Sitzen bleiben“ und auf Kompromisse eingehen können.

Die Meinung aller Beteiligter ist wichtig und wird wertfrei angenommen.

Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert von den Kindern in Bild und von den Erziehern in Schrift.

Über diese Methoden der Partizipation setzen sich die Kinder mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen auseinander und werden dazu angeregt, diese auch zu begründen. Sie begegnen demokratischer Teilhabe!

6.6.1 Beteiligungsprojekt

Beteiligungsprojekte haben, anders als etwa ein Bildungsprojekt, keinen offenen Ausgang, sondern zielen klar darauf ab, Kinder aktiv zu beteiligen und am Ende eine bewusste Entscheidung zu treffen. Es gibt ein klares Ziel mit der Festlegung der einzelnen Schritte und Vorgehensweisen. Die darin enthaltenen Entscheidungsrechte der Kinder werden in pädagogischen Schritten zur Meinungsbildung begleitet. Dazu bedarf es einer guten Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte.

Diese Projektmethode ist in allen unseren Einrichtungen präsent und wird immer wieder angewandt um Kinder in Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und sie am Gemeinschaftsleben zu beteiligen.

Im Gesamtprozess der Etablierung von Partizipation in den Einrichtungen sind Beteiligungsprojekte als Einstiegsmethode zu verstehen, die mittelfristig den Weg für die Erstellung einer Verfassung ebnen sollen.

6.6.2 Verfassung

In unseren Kindertageseinrichtungen legen die Mitarbeiter*innen in einer verfassungsgebenden Versammlung die Rechte der Kinder verbindlich fest. Diese werden gemeinsam erarbeitet und im Konsens festgelegt.

Zu Beginn des Prozesses wird geklärt, welche Selbstbestimmungs- und welche Mitentscheidungsrechte es gibt. So wird im Vorfeld definiert, worüber die Kinder selbst entscheiden, wo sie mitentscheiden und worüber die Kinder auf keinen Fall entscheiden dürfen.

Durch die Festlegung von Beteiligungsgremien, Interessenvertretungen, Kinderparlamenten etc. wird die Einbeziehung der Kinder gesichert.

Inhalte einer Verfassung sind mit dem Kinderschutz kompatibel und können sein:

- Selbstbestimmung im Alltag
- Mitbestimmung im Tagesablauf
- Themen und Inhalte der pädagogischen Aktivitäten

- Raumgestaltung-Raum-nutzung
- Mahlzeiten
- Regeln
- Hygiene
- Sicherheit
- Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

Durch dieses Vorgehen sollen die bei uns betreuten Kinder erleben, dass ihre Stimme Gewicht hat und dass ihre Rechte verlässlich Bestand haben und nicht durch die Mitarbeiter*innen willkürlich ausgelegt werden können.

Das „Recht, Rechte zu haben“ (Hannah Arendt) muss im Kitaalltag verankert werden.

Die Verfassung der Rappelkiste

Das pädagogische Konzept ist die Arbeit in Gruppen nach dem Situationsansatz mit gruppenübergreifenden Elementen. Die Kinder von 0-6 Jahren leben, spielen, entscheiden und lernen in einem Haus in den Gruppen:

- Die Bären (Kindergartenkinder)
- Die Mäuse (Kindergartenkinder)
- Die Schmetterlinge (Kindergartenkinder)
- Die Igel (Krippenkinder)

Präambel

(1) Von 27. April bis 29. April 2015 trat das pädagogische Team der **AWO- Kita "Rappelkiste" Königsbrunn** als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen

Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(5) Nachfolgend haben sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen auf folgende Rechte der Kinder verständigt:

– **Anhörungsrechte:** das Recht der Kinder auf Anhörung – die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch vor, auf Grundlage dessen was in ihrem pädagogischen Ermessen und ihrer Haltung zum Wohle der Kinder dient, zu entscheiden.

– **Mitbestimmungsrechte:** das Recht der Kinder gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden zu dürfen.

– **Selbstbestimmungsrechte:** das Recht der Kinder selbst über Bedürfnisse zu entscheiden.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO- Kita "Rappelkiste" Königsbrunn sind:

1. Als offene Form: die Gruppenvollversammlungen in den jeweiligen Gruppen
2. Als projektorientierte Form: der Interessenrat

§ 2 Gruppenvollversammlungen

(1) Die Gruppenvollversammlung findet in jeder Gruppe mindestens einmal im Monat um 09:00 Uhr im jeweiligen Gruppenzimmer statt.

(2) Die Gruppenvollversammlung setzt sich aus allen anwesenden Kindern und den Pädagogen der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Die Gruppenvollversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die nur die jeweils beteiligten Kinder und Pädagogen der Gruppe betreffen.

(4) Themen für die Gruppenvollversammlung sind Anliegen, Feste/Feiern und Projekte, welche die Kinder und Erwachsenen betreffen. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Die Moderation der Gruppenvollversammlung übernimmt ein Erwachsener.

(6) In den Gruppenvollversammlungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden von einer Fachkraft in Wort und Bild festgehalten. Die Protokolle werden von den anwesenden Kindern und Erwachsenen genehmigt und durch Aushänge veröffentlicht. Die Kinder werden schrittweise an eine eigenständige Dokumentation herangeführt.

(8) Ergeben sich aus der Gruppenvollversammlung Themen die weitergeführt werden müssen, erteilen diese dem Interessenrat dazu das Mandat.

(9) Jede Gruppe entsendet jeweils drei Kinder für die Dauer dieses Mandats als Vertreter der Gruppe in den Interessenrat. Möchten mehr Kinder die Gruppe vertreten, entscheidet das Los.

§ 3 Der Interessenrat

(1) Der Interessenrat setzt sich für die Dauer des Mandats aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- neun Kinder als feste Vertreter der Bären, der Schmetterlinge und der Mäuse und die die Interessen ihrer Gruppe vertreten
- zwei Vertretern des Pädagogischen Teams, siehe dazu auch § 3 Abs. 2
- der Leitung, sofern es ihr aus organisatorischen Gründen möglich ist.
- zwei Vertretern der Eltern, sofern ein Thema eine Teilnahme erfordert.
- einem Vertreter des Trägers, sofern ein Thema eine Teilnahme erfordert.

(2) Die Fachkräfte der Igel entscheiden in einem Konsens, vor Beginn einer projektorientierten Dauer des Interessenrats, ob drei Kinder die Igelgruppe im Interessenrat vertreten. Die Fachkräfte entscheiden dies, abhängig von Thema und dem Entwicklungsstand der Kinder, in ihrem Sinne. Kommen die Pädagogen zum Schluss, dass die Vertretung im Interessenrat für dieses Mandat nicht sinnvoll ist, stellen die Krippenkinder keinen Vertreter im Interessenrat. Die Krippenkinder werden immer von einer Fachkraft begleitet.

(3) Der Interessenrat tagt für die Dauer des Mandats nach Bedarf, jedoch mindestens alle 4 Wochen, um 9.00 Uhr, an einem festen Wochentag in der Kita.

(4) Der Interessenrat entscheidet über alle Angelegenheiten, wofür die Gruppenvollversammlungen ein Mandat aussprechen. Die Tagesordnungspunkte entstehen aus der Jahresplanung, dem Alltag, aus aktuellen Themen und aus den Interessen und den Wünschen der Gruppenvollversammlung heraus.

(5) Folgende Rollen werden im Interessenrat benötigt:

1. Die Moderation liegt in der Verantwortung einer teilnehmenden Fachkraft.
2. Die Dokumentation übernimmt eine Fachkraft.

(6) Wenn es Themen erfordern, laden die pädagogischen Kräfte jeweils zwei Eltern und einen Vertreter des Trägers in den Interessenrat ein, um die Belange der Eltern und/oder des Trägers zu vertreten.

(7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Interessenratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(8) Im Interessenrat werden alle getroffenen Entscheidungen in Wort und Bild und ggf. durch einen Film protokolliert. Die pädagogischen Kräfte unterstützen die Kinder und führen diese schrittweise an eine eigenständige Dokumentation heran.

Die Protokolle werden vom Kinderrat genehmigt und für alle anderen beteiligten Personen sichtbar in Wort und Bild veröffentlicht.

(9) Alle Teilnehmer des Interessenrats haben, für die Dauer des Mandats welches aus den jeweiligen Gruppenvollversammlungen ergeht, jeweils eine Stimme.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Projekte und Aktionen

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen an welchen Aktionen sie teilnehmen. Die Fachkräfte behalten sich vor die Teilnehmeranzahl zu begrenzen.

(2) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei den Themen der Angebote. Die Fachkräfte behalten sich vor, Angebote stärkeorientiert, mit Blick auf die Entwicklung der Kinder zu bestimmen (siehe Maxi Aktionstag).

(3) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Gruppenprojekte mit zu bestimmen.

(4) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei der Auswahl der Projektthemen.

(5) Die Kinder haben nicht das Recht bei der Jahresplanung sowie über die Teilnahme und die Inhalte des Maxi Clubs mitzubestimmen.

§ 5 Begrüßung und Verabschiedung

(1) Die Kinder haben das Recht über die Art und Weise der Begrüßung und Verabschiedung selbst zu entscheiden. Gleichzeitig verpflichten sich die Eltern dafür zu sorgen, dass sich ihr Kind beim Bringen bzw. Abholen bei mindestens

einer pädagogischen Fachkraft bewusst bemerkbar macht, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

§ 6 Freispiel

(1) Die Kindergartenkinder haben das Recht ihr Freispiel in dem dafür vorgesehenen Zeitfenster (nach dem Morgenkreis bis zum Mittagessen / nach der Mittagsruhe bis zum Abholen) innerhalb der Einrichtung selbst zu gestalten.

- das bedeutet, sich für den Ort, die Tätigkeit, die Dauer und den Spielpartner selbst zu entscheiden.

Die Fachkräfte behalten sich vor, dieses Recht aufgrund organisatorischer Umstände einschränken zu können.

§ 7 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie an Ausflügen teilnehmen.

(2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Ausflugszielen.

§ 8 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung des Spielmaterials. Die Fachkräfte behalten sich vor, das finanzielle Budget dafür vorzugeben.

§ 9 Kleidung

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer Dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten.

Die Pädagogen behalten sich vor zu bestimmen,

- wenn aus gesundheitlichen Gründen entsprechende Kleidung getragen werden muss.
- dass die Kinder mindestens Badekleidung (Mädchen: Bikini oder Badeanzug Jungen: Badehose) tragen.
- dass die Kinder im Innenbereich feste Hausschuhe mit Gummisohle tragen.
- Die Igelkinder dürfen im Gruppenraum barfuß laufen.

§ 10 Essen

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, was, in welcher Reihenfolge und wie viel sie von ihrer mitgebrachten Brotzeit essen. Die Fachkräfte erinnern die Kinder, auf Grundlage eines wertschätzenden Dialogs, an das Essen ihrer Brotzeit.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder ihre Brotzeit während der in der jeweiligen Gruppe geltenden Zeiten essen. Diese sind im Kindergarten gleitend während der Freispielzeit und in der Krippe gemeinsam zu einem festgelegten Zeitpunkt und ggf. wenn das Kind Hunger hat

(3) Die Kinder haben das Recht beim Mittagessen selbst zu entscheiden was, wie viel und ob sie etwas essen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor,

- welche Regeln der Tischkultur gelten
- die Kinder zum Probieren zu motivieren, jedoch die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu respektieren und kein Kind zum Essen zu zwingen.

(5) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung des Speiseplans angehört zu werden.

(6) Die Kinder haben das Recht sich am Obst- und Gemüseteller der Gruppe zu bedienen.

(7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor die Kinder nach Bedarf mehrmals zum Trinken anzuhalten.

§ 11 Ausruhen

(1) Alle Kinder haben das Recht auf Schlaf, das Ausschlafen oder Ruhe, damit sie sich erholen können. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Schlafens- und Ruhezeiten im Tagesablauf festzulegen. Die Kinder haben das Recht auch außerhalb dieser Zeiten ihrem Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachkommen zu können.

(2) Die Kindergartenkinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, ob sie ein "Ausruhkind" sind. Die Pädagogen verpflichten sich als Anwalt des Kindes mit den Eltern gemeinsam zum Wohl der Kinder in einen Dialog zu treten.

(3) Alle Kinder entscheiden wie lange Sie ausruhen möchten. Die Pädagogen behalten sich vor ab 14.00 Uhr die Rollos zu öffnen.

§ 12 Bewegung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie an Bewegungsangeboten (Turnen, Fußballspielen usw.) teilnehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung der Bewegungsangebote beteiligt zu werden und mitzuentcheiden.

§ 13 Regeln

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Ge- und Verboten die im Innen- und Außenbereich der Einrichtung gelten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Regeln die für Sicherheit sorgen, selbst zu bestimmen.

§ 14 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf seine individuelle Sauberkeitsentwicklung.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und wann sie umgezogen bzw. gewickelt werden möchten. Die Pädagogen verpflichten sich den Wunsch des Kindes zu respektieren, wenn dies organisatorisch möglich ist und/oder sofern dem Kind keine gesundheitlichen Einschränkungen drohen und/oder andere Menschen sowie Einrichtungsgegenstände von Geruch und/oder Schmutz belästigt werden.
- (3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor festzulegen,
 - wann die Hände gewaschen werden
 - wann die Nase geputzt wird
 - dass der Mund gewaschen wird, wenn andere Menschen und/oder Einrichtungsgegenstände beschmutzt werden können

§ 15 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht den Tagesablauf mitzugestalten. Die Pädagogen behalten sich das Recht vor die zeitliche Struktur vorzugeben.

§ 16 Gestaltung des Innen- und Außenbereichs

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wie die Gruppenräume und der Garten gestaltet werden.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO-Kita "Rappelkiste" in Königsbrunn. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWO- Kita "Rappelkiste" in Kraft.

Abschnitt 4 Übergangsbestimmungen

§ 19 Einführung der Gremien

(1) Die Gruppenvollversammlungen sollen mit Unterzeichnung der Verfassung ihre Arbeit aufnehmen.

(2) Der Interessenrat soll im Mai 2015 seine Arbeit aufnehmen.

Stadtbergen, 30.04.2015

Aktualisiert am 30.08.2017 / 01.04.2019 / 17.07.2020 / 05.08.2022/2024

Verfasserin:

Silke Scherer Fachberatung AWO Schwaben Multiplikatorin für Partizipation

6.6.3 Beschwerdeverfahren

Da pädagogische Beziehungen immer von einem Machtgefälle geprägt sind, erfahren Kinder in Kindertageseinrichtungen immer wieder, dass ihre Äußerungen und Beschwerden von Erwachsenen nicht ernst genommen werden. Sie erleben, dass in vielen Situationen über ihre eigentlichen Anliegen, Bedürfnisse und Wahrnehmungen hinweggegangen wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 im Bundeskinderschutzgesetz das Recht der Kinder auf ein Beschwerdeverfahren verankert.

Um ein konkretes Beschwerdeverfahren zu entwickeln setzen sich unsere Teams mit folgenden Fragen auseinander:

- Worüber können sich Kinder in der Kita beschweren?
- Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie werden Kinder angeregt, sich zu beschweren?
- Wo und bei wem können sie sich beschweren?
- Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden bearbeitet bzw. Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt gegenüber den Kindern zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich Fachkräfte gegenseitig unterstützen?

Dabei reicht es nicht aus, den Umgang mit Beschwerden der Kinder und die strukturelle Umsetzung einmalig festzuschreiben. Vielmehr geht es darum, einen Teamprozess zu initiieren, der die Beschwerden als Entwicklungschance sowohl für die Kinder als auch für die pädagogischen Mitarbeiter*innen versteht. Weiterhin ermöglicht dieser Prozess, die eigene Dialogfähigkeit zu hinterfragen und Regeln und Strukturen immer wieder den Bedürfnissen der Kinder anzupassen. Ziel ist es, für alle Beteiligten durch einen möglichst transparenten Verfahrensablauf ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Beschwerdeverfahren in der Rappelkiste

Beschwerden in unserer Kita können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wie verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Kita. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- Durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- Indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden.
- Indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- Indem Fachkräfte positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-) Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserer Kita können die Kinder sich beschweren

- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über angemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- Über alle Belange, die Ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln usw.)

Die Kinder können sich beschweren

- Bei den Fachkräften in der Gruppe
- Bei ihren Freunden
- Bei ihren Eltern

Sie werden aufgenommen und dokumentiert:

- Durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Durch die Visualisierung der Beschwerden (Bildprotokolle)
- In Rahmen von Befragungen
- In Rahmen von Gruppenvollversammlungen und Interessenrat

Sie werden bearbeitet:

- Mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden
- In der Gruppenvollversammlung / Interessenrat
- In Teamgesprächen
- In Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- Mit der Leitung /dem Träger

6.7 Raumkonzept

Alle unsere Einrichtungen sind unterschiedlich aufgebaut, somit hat jedes Haus ein individuelles Raumkonzept. In jeder Einrichtung sind Räume bzw. Bereiche mit einem unterschiedlichen Grad an Intimität zu finden, für die in unserem Schutzkonzept entsprechende Grundlagen verankert sind.

6.7.1 Bereiche mit höchster geschützter Intimität

In diesen Bereich fallen die Toiletten und der Wickelbereich, die folgenden Grundlagen sind uns in Bezug auf den Kinderschutz wichtig:

- Die Kinder sind vor Blicken nicht Beteiligter geschützt, für Teammitglieder sind die Räume einsehbar.
- Lediglich das Personal hat Zutritt.
- Wenn Eltern ihr Kind in Ausnahmesituationen wickeln, wird das Personal informiert, das gleiche gilt in der Kindertoilette.

6.7.2 Bereiche mit mittlerer Intimität

Hier handelt es sich hauptsächlich um den Schlafbereich und Nebenräume. Folgende Grundlagen sind uns wichtig:

- Lediglich das pädagogische Personal hat Zutritt.

- Kinder dürfen diese Räume einvernehmlich zur Körpererkundung nutzen.

6.7.3 Bereiche mit geringer Intimität

Bei diesen Bereichen handelt es sich um die Gruppen- und Funktionsräume, für die folgende Grundlage gilt:

- Eltern und andere Personen dürfen sich nach Absprache aufhalten.

6.7.4 Bereiche ohne besondere Intimität

Für diese Bereiche, die beispielsweise den Flur oder den Eingangsbereich umfassen, gelten folgende Grundlagen:

- Kinder werden dazu angehalten, sich ausschließlich in geschützteren Räumen umzuziehen.
- Kinder sollten angemessen gekleidet sein.
- Eltern können sich in Abholzeiten dort aufhalten.

6.7.5 Öffentliche Räume

In diesen Bereichen (Garten, Freigelände) ist folgende Grundlage zu beachten:

- Kinder und Mitarbeiter*innen sind angemessen gekleidet.
- Beim Baden oder Planschen tragen die Kinder mindestens eine Bade- bzw. Unterhose.

6.8 Recht am eigenen Bild

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern beinhaltet eine Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (Anhang 1). Vor diesem Hintergrund finden in unseren Einrichtungen die schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie stets Beachtung.

6.9 Sexualpädagogik

Von Geburt an gehört die kindliche Sexualität zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Ein sexualpädagogisches Konzept gehört somit auch zum Auftrag in unseren Kindertageseinrichtungen.

Ein positiver Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität leistet einen wesentlichen

Beitrag zur Stärkung des Selbstwertgefühls und des Vertrauens auf sich selbst. Kinder unterscheiden zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen und nur so kann sich auch ein „Nein“-Sagen entwickeln.

Ziele sind eine positive Geschlechtsidentität, einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper, Grundwissen über Sexualität und ein Bewusstsein über die eigene Intimsphäre.

Je jünger die Kinder sind, desto körperlicher wird die Welt erfahren. Gegenstände kommen zum Erforschen in den Mund, erste Befriedigung von Lust ist erkennbar.

Im Kindergartenalter begreifen sich die Kinder auch durch „Doktorspiele“, gemeinsame Toilettenbesuche und die ersten Fragen zur Aufklärung. Die Rollen von Jungen und Mädchen werden interessant, es wird verglichen und nachgespielt was sie erlebt oder beobachtet haben.

Im weiteren Alter ist das Experimentieren mit dem eigenen Körper für die Ich Identität und für die Autonomie von größter Bedeutung.

In diesem Zusammenhang gehört es zu den Hauptaufgaben der pädagogischen Fachkräfte, eine offene Haltung, Sensibilität und Einfühlungsvermögen an den Tag zu legen. Darüber hinaus ist ein genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen, unabdingbar. Das Ziel dieser sexualpädagogischen Überlegungen ist eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen Aspekte, als auch mögliche Formen von Gewalt im Blick hat. Entgegen der Befürchtung mancher Eltern bedeutet dies jedoch nicht, dass in unseren Einrichtungen der aus der Schule bekannte Aufklärungsunterricht vorweggenommen wird. Es geht vielmehr darum, unter der Beachtung der psychosexuellen Entwicklungsstufen feinfühlig auf die von den Kindern eingebrachten Themen zu reagieren.

Sexualpädagogische Angebote können sein:

- Förderung aller Sinne durch vielfältige Angebote (Massagen, Entspannungstechniken, Kneten, Spiegel)
- eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung mit Rückzugsmöglichkeiten
- Materialien zur Sexualerziehung (Bücher, Bildmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer)

Im Umgang mit sexualpädagogischen Themen ist uns wichtig:

- eine klare Benennung der Geschlechtsteile im Alltag
- eine Bewusstmachung abwertender oder diskriminierender Äußerungen
- die Beachtung des Schamgefühls der Kinder

6.10 Elternpartnerschaft

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, mögliche präventive Maßnahmen verständlich zu machen und die Unterstützung der Eltern einzufordern.

Bereits beim Aufnahmegespräch wird das Schutzkonzept bekannt gemacht und erläutert und ist in der jeweiligen Einrichtung einsehbar.

Die Inhalte des Schutzkonzeptes können beispielsweise bei thematischen Elternabenden, in präventiven Elterngesprächen oder den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen Raum finden. In den jährlichen Elternbefragungen kann erörtert werden, ob den Eltern Rahmen- und Einrichtungskonzeption, Schutzkonzept, ggf. Verfassung oder aber auch das Hygienekonzept bekannt sind.

Elternpartnerschaft in der Rappelkiste

***„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an.
Die Familie ist der Erste umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern
und in den ersten Lebensjahren der Wichtigste.“
(BEP S. 437)***

Aus diesem Grund gestalten wir eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Wir arbeiten vertrauensvoll mit Ihnen, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen. In Erziehungsaufgaben unterstützen wir die Familien und begleiten das Kind bei wichtigen Übergängen z.B. von der Krippe zum Kindergarten und zur Grundschule.

Qualifizierte, zielgerichtete Informationen und Beratung in Form von regelmäßigen Elterngesprächen und Elternabenden gehören selbstverständlich zu unserem Standard.

Dabei machen wir unsere pädagogische Grundhaltung transparent.

Offenheit für unterschiedliche Wertvorstellungen der Eltern und die Auseinandersetzung darüber verstehen wir als einen wesentlichen Teil unserer Arbeit.

Um den Kindern einen optimalen Weg für die Zukunft zu ebnen, arbeiten wir mit Fachdiensten, wie z.B. der Frühförderstelle und den mobilen Fachdienst auf Wunsch der Eltern, zusammen.

Durch Wochenrückblicke, Info – Wände, der Kita-App und andere Medien informieren wir umfassend über das Geschehen im Kindergarten. Bei Eltern – Kind – Aktionen, Ausflügen, Elternfragebogen, Konzeption oder Projekten bringen sich die Familien ein.

Wir freuen uns über das Interesse und Anregungen von Seiten der Eltern!

Außerdem besteht die Möglichkeit, durch Hospitation in den Kindergartenalltag hinein zu schnuppern. So können wir Wünsche der Familien erfassen und in unsere Arbeit einfließen lassen.

Die jährlich gewählten Elternvertreter werden über Belange, die Einrichtung betreffend, informiert und gehört. Sie unterstützen das Team in der pädagogischen und organisatorischen Planung und Umsetzung.

Zu den Aufgaben unserer Kita zählen auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind, und ihr Schutz vor weiteren Gefahren.

Deshalb ist es wichtig:

- bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sind wir verpflichtet, Kontakt mit den Eltern, dem Träger und in letzter Instanz mit dem Jugendamt aufzunehmen. Zu diesem Zweck hat jede Erzieherin und jeder Erzieher eine Verfahrensanweisung dazu erhalten. Alle Teammitglieder nehmen an einer jährlichen Schulung teil.

7. Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen

Sollte es im Betreuungsalltag zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kommen, sind hierfür beim AWO Bezirksverband Schwaben konkrete Handlungsabläufe festgelegt. Jede Einrichtung kennt die für sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) namentlich. Grundsätzlich ist beim Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sensibel darauf zu achten, durch die geforderte größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten die Sicherheit des Kindes nicht weiter zu gefährden.

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

In jeder Einrichtung des AWO Bezirksverbands Schwaben liegt eine unterzeichnete „**Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§8a und 72a SGB VIII**“ vor, in der die jeweils zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF)“ namentlich benannt sind. Darüber hinaus ist im AWO-QM in den Handlungsrichtlinien §8a SGB VIII 1.21 (Anhang 2) das Vorgehen bei einem entsprechenden Verdachtsfall beschrieben. In dem dort enthaltenen Flussdiagramm ist die Reihenfolge der zu beachtenden Schritte genau festgelegt. Zusätzlich ist ein Formular zur Dokumentation und zur Meldung an den Träger angehängt. Die konkrete Gefährdungsbeurteilung erfolgt ggf. anhand der Formulare der jeweils zuständigen ISEF.

7.2 Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII

Auch innerhalb des Systems einer Betreuungseinrichtung können Gefährdungspotentiale z.B. durch Mitarbeiter*innen auftreten. Gemäß §47 SGB VIII ist die Betreuungseinrichtung in einem solchen Fall dazu verpflichtet, nach der Kenntnismeldung und einer internen Erstbewertung direkt eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten. Als detaillierte Handreichung dienen in diesem Zusammenhang die Hinweise für Träger des Landschaftsverbands Rheinland (Anhang 3) (Landschaftsverband Rheinland:

Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf).

8. Umgang im Team

Wichtigster Gelingens Faktor für die verlässliche Umsetzung der bisher beschriebenen Aspekte ist die Haltung der Mitarbeiter*innen zum Thema *Kinderschutz*. Nur aus einer funktionierenden konstruktiven Teamkultur können eine selbstkritische Reflexion des Umgangs mit pädagogischen Akutsituationen und ein tatsächlich gelebter Verhaltenskodex erwachsen.

Umgangsregeln in der Rappelkiste

- Probleme offen und direkt ansprechen, Missverständnisse gleich aus der Welt schaffen
- Gegenseitige Unterstützung:
 - Augen offenhalten
 - Absprachen halten
 - Engagement
- Respektvoller Umgang:
 - Ehrlichkeit / Höflichkeit / Freundlichkeit / Pünktlichkeit
 - Wertschätzung
 - Sachlich bleiben
 - Einhaltung von Vereinbarungen
 - Begrüßung und Verabschiedung
- Ressourcenorientiert / Stärken und Schwächen respektieren
- Gegenseitiges Motivieren
- **Auf keinen Fall:**
 - Allein gelassen zu werden (mit Problemen)
 - Ausgrenzung:
 - Quertreiber / Teamspaltung / Gerüchte
 - Unzuverlässigkeit
 - Einzelkämpfer
 - Überforderung
 - Keine Unfreundlichkeit:
 - zum Team
 - zu den Eltern
 - zu den Kindern
- **Was wollen wir:**
 - Offenheit
 - Im Team entstehende Probleme unter vier Augen klären
- **Spielregeln:**
 - Jeder ist für das „Spiel“ verantwortlich!
 - Aktives Zuhören
 - Offene Augen
 - Faire Arbeitsverteilung
 - Kommunikation:
 - Direkte Ansprache / Feedback geben / Probleme ansprechen

8.1 Teamkultur

Verantwortlich für den gegenseitigen Umgang im Team, für die Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung.

Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern und ihren Mitarbeiter*innen.

Dies betrifft alle Bereiche der Personalführung, den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln und Absprachen und deren Einhaltung. In den Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Schwaben wird ein partizipativer Führungsstil und eine dialogische Haltung im Team gelebt.

Die Mitarbeiter*innen sind dieser AWO-Richtlinie verpflichtet, sie unterstützen die Leitung und achten auf einen respektvollen Umgang. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden angemessen, zielorientiert und gemeinsam gelöst. Eine offene Reflexion, sowie eine gegenseitige kollegiale Beratung sind etabliert. Die Fachberatung und Fachbegleitung wirken unterstützend mit.

Unsere Mitarbeiter*innen unterstützen sich im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Physische und psychische Grenzen werden im Team ernst genommen und bei Bedarf Hilfe angeboten.

Der AWO Bezirksverband Schwaben legt großen Wert darauf, dass sich die jeweiligen Teams über mögliche Solitärsituationen im Betreuungsalltag bewusst sind und diese zur Vermeidung der hiermit einhergehenden Gefährdungspotentiale auf ein Mindestmaß reduzieren.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet. Transparenz ist oberstes Gebot.

Engagierte Teamarbeit

Wir – das ist ein Team aus qualifiziertem Fachpersonal

Seit 1970 qualifiziert uns eine fünfjährige Fachakademie-Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder eine zweijährige Fachausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin

In unserem Haus arbeiten:

Kita – Leitung:

Sylvana Cordt – Erzieherin, Heilpädagogin, U3-Fachkraft

10 Erzieher*innen 10 pädagogische Ergänzungskräfte

Gemeinsam verstehen wir uns als pädagogische Fachkräfte, die qualitativ hochwertige Arbeit für Kinder und Eltern leisten. Wir begleiten alle Familien mit Engagement, Professionalität und Freude an der Arbeit.

Hierzu gehört für uns in erster Linie ein liebevoller und respektvoller Umgang mit den Kindern, den Eltern und des gesamten Teams.

Wir fühlen uns zu kontinuierlichem Weiterlernen verpflichtet!

Durch einen jährlich erstellten Fortbildungsplan wird systematisch die fachliche, persönliche, sowie die Führungs- und Qualitätskompetenz ausgebaut.

In folgenden Themen haben sich die Teammitglieder*innen fortgebildet:

1. Zertifikat- Projekt“ Sprachberatung in Kindertageseinrichtungen“ (2012)
2. Partizipation von Kindern in Kindertagesstätten (2015)
3. Selbstcoaching für Kita Fachkräfte (2016)
4. Elterngespräche sicher und erfolgreich führen (2016)
5. Qualifizierung zum Erzieher (2016)
6. Erwisch mich mal beim Gelingen/ Potentialentfaltung durch Kreativität (2017)
7. Verhaltensauffälligkeiten, Aggression und Selbstschutz (2017)
8. Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte (2018)
9. Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft (2018)
10. Worte, die stark machen (2019)
11. Kindliche Sexualität (2019)
12. Einmischen und Beschwerden erwünscht (2019)
13. Aufsichtspflicht und Haftung (2019)
14. Mitentscheiden und Handeln (2020)
15. Portfolioarbeit mit Leichtigkeit (2021)
16. Lehrgang für Führungskräfte (2022)
17. Achtsamkeit und Selbstfürsorge-wie profitieren Team, Kinder u. Eltern? (2022)

Unsere innerbetriebliche Kommunikation umfasst:

- Regelmäßige Planungs- und Reflexionsgespräche der pädagogischen Mitarbeiterinnen
- Monatliche Teamsitzungen
- Implementierung des Schutzkonzepts
- Regelmäßige Trägergespräche und Leitungsabsprachen
- Jährliche Zielvereinbarungsgespräche aller Mitarbeiterinnen
- Anleitungsgespräche mit Praktikantinnen

8.2 Verfahren in Akutsituationen

Alle unsere Mitarbeiter*innen erleben im täglich Ablauf ungeplante Situationen mit einzelnen oder mehreren Kindern. Seien es Aggressionen gegen sich selbst, gegen andere Kinder, störendes Verhalten, Gefahrensituationen oder Konflikte zwischen den Kindern.

Um in diesen Akutsituationen im pädagogischen Alltag nicht nur intuitiv, spontan und nach subjektiven Eindrücken zu agieren, ist eine strukturierte Vorgehensweise Voraussetzung um professionelles Handeln zu gewährleisten. Eine systematische Strategie um Kindern mit herausforderndem Verhalten angemessen zu begegnen ist ein gemeinsam im Team erarbeiteter Ablauf für Akutsituationen.

Inhalte sind:

- Vermeidung von Verletzungen
- Gesicherter Beziehungsaufbau – Halt geben
- Rückzugsmöglichkeiten bieten
- Kinder aus Hoherregungssituationen begleiten
- feste Absprachen im Team
- Transparenz gegenüber Mitarbeiter*innen und Eltern

Im pädagogischen Alltag sind neben diesen Akutstrategien natürlich längerfristige Maßnahmen notwendig. Zentral ist die Reflexion und Analyse im Team.

Akutsituationen in unserem Arbeitsalltag

- Aggressionen (Wutanfälle, schlagen, beißen)
- Herausforderndes Verhalten (Konzentrationsprobleme, motorische Unruhe, stille Kinder die traurig oder abwesend wirken oder sich isolieren)
- Gefahrensituationen
- Konflikte zwischen Kindern
- Eingewöhnung insbesondere die Trennung von den Eltern

Unser Handeln in der Situation:

Aggressionen und Konflikten

- Beruhigen, Ansprechen, Einbinden, Ablenken
- Situation auflösen: Trennen, Beruhigen, Spannungsabbau
- Intensität des Konflikts und der Erregung beobachten
- Körperliche Begrenzung (z.B. kurzzeitiges Festhalten) nur im Beisein oder in zu Hilfe holen anderer pädagogischer Mitarbeiter
- Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für Kinder nachvollziehbar
- Bei aggressives Verhalten, das vom Personal nicht mehr händelbar ist, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden
- Dies geschieht nach kurzer kollegialer Beratung

Eingewöhnung

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Dies geschieht nur in Absprache mit den Eltern durch Blickkontakt oder kurzer Frage: Darf ich Ihr Kind nehmen?

Alle Situationen werden mit den Eltern besprochen und reflektiert.

Herausforderndes Verhalten

- Verhalten des Kindes wird genau analysiert im Gruppenteam (Was steckt hinter dem Verhalten?)
- Fallbesprechung im Team (Was können bzw. müssen wir tun?)
- Elterngespräche (Wie können wir gemeinsam Unterstützung geben und holen?)
- Hinzuziehen von interdisziplinären Fachkräften (z.B. die insoferne Fachkraft; KOKI; Heilpädagogische Fachkraft und Ärzten)

8.3 Verhaltenskodex

Die bis hierher beschriebenen Punkte bilden das Fundament für einen gelebten Kinderschutz in unseren Einrichtungen und sind gleichzeitig die Grundlage für den folgenden Verhaltenskodex des AWO Bezirksverbands Schwaben. Er hat zum Ziel, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt, vor sexuellen Übergriffen, vor einer angstbesetzten Atmosphäre und vor Diskriminierung zu schützen. Er beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen und beschreibt unsere selbst auferlegten Pflichten zur Prävention von Gewalt in allen unseren Kindertageseinrichtungen.

Wir als Einrichtungsträger treten entschieden dafür ein, Kinder zu schützen und

Zugriff auf die Kinder in unseren Einrichtungen zu verhindern. Transparenz und Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen sind ein Gewinn für unsere tägliche pädagogische Arbeit und dienen der Qualitätsentwicklung.

Kinder und Mitarbeiter*innen fühlen sich bei uns wohl und sicher.

Verpflichtende Grundlagen sind:

1. Die Arbeit innerhalb unserer Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde des Einzelnen.
2. Wir unterstützen Kinder dabei, Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und eine eigene, auch geschlechtsspezifische Identität, zu entwickeln. Die geschieht in einer sicheren Gemeinschaft, durch ganzheitliches Lernen, durch persönliche Nähe und Beziehung.
3. Wir verpflichten uns durch unser Schutzkonzept, klare Schritte und Positionen festzulegen, damit keine Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch oder sonstige Formen von Gewalt in unseren Einrichtungen stattfinden können.
4. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Beteiligten werden von uns respektiert.
5. Wir problematisieren und bearbeiten im Team jegliche Formen von Grenzverletzungen, dies auch vor und mit den Kindern. Zur Unterstützung ziehen wir professionelle, fachliche Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene.
6. Wir beziehen Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten in unseren Einrichtungen. Dies trifft sowohl auf verbales als auch auf nonverbales Verhalten zu, es wird benannt und nicht toleriert.

8.4 Aufarbeitung und Rehabilitation

Ein ethisch begründeter wertschätzender Umgang mit allen Kindern, der sich auch im Umgang mit Mitarbeiter*innen zeigt, ist uns sehr wichtig. Dies ist für uns die Idee von Kinder- und Mitarbeiterschutz.

Die genaue Beschreibung von Abläufen, den Umgang untereinander, Klarheit über Grenzverletzungen und Übergriffe, einen strukturierten Ablauf bei Akutsituationen in unseren Einrichtungen bilden die Grundlage und muss allen Mitarbeiter*innen bekannt sein.

Darum ist uns wichtig, das AWO Schutzkonzept als laufenden Prozess zu sehen und zu bearbeiten.

Trotzdem gibt es immer wieder Situationen im täglichen Miteinander, die eine Grenzverletzung oder gar einen Übergriff begünstigen. In der Regel entstehen Unklarheiten und daraufhin übergriffige Handlungen dann, wenn Mitarbeiter*innen durch Stress, Personalmangel, persönlich empfundener Druck, persönlichen Gründen oder auch anderen pädagogischen Vorerfahrungen beeinflusst sind.

Jedem Verdacht der Grenzverletzung und Übergriffe wird umgehend sorgfältig nachgegangen. Das betrifft an erster Stelle die Leitung vor Ort und den Träger der Einrichtung. Die Grundlagen des Verhaltenskodex sind hierbei maßgebend.

Im Umgang mit unseren Mitarbeiter*innen gilt für uns immer die Unschuldsvermutung. Hat sich ein Verdacht nicht oder nicht ausreichend oder als tatsächlich bestätigt, ist uns eine gute Aufarbeitung und eine Rehabilitation zur Rückkehr ins Team wichtig. Dies trifft auf strafrechtliche relevante Einlassungen nicht zu, hier wird der Meldepflicht und Anzeige nachgegangen.

Wir beachten dabei folgenden Ablauf:

Aufgaben der Leitung

- Jede Einrichtung hat ein transparentes Beschwerdemanagement
- Die Einrichtungsleitung vor Ort führt vertrauliche Gespräche mit den jeweiligen Mitarbeiter*innen
- Bei Krankheit führt die Leitung ein Rückkehrgespräch
- Die Leitung unterstützt mit abgesprochenen Maßnahmen eine Rückkehr ins Team
- Bei Bedarf gibt es das Angebot gemeinsamer Elterngespräche, Unterstützung der Fachdienste etc.
- Benennung einer Kollegin als Ansprechpartner*in
- Schaffung einer fehlerfreundlichen Kultur im Team

Aufgaben des Trägers

- Transparenz über die unterschiedlichen Vorgehensweisen
- Vertrauliche Gespräche zwischen Träger und Mitarbeiter*innen
- Evtl. ein Einrichtungswechsel – Versetzung
- Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung innerhalb des Verbandes
- Möglichkeit der Supervision für das Team
- Unterstützung durch Fachberatung/ Fachbegleitung bei ergänzenden Teammaßnahmen (Inhouse Teamtage, Klausuren, Erarbeitung einer Mitarbeiterverfassung, Analyse von Akutsituationen, Umgang mit Herausforderungen...)
- Unterstützungsangebote für die Einrichtungsleitungen (Regelmäßige Fachtreffen, Erarbeitung spezieller Leitungsthemen, Angebot von Fort- und Weiterbildung)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM (Stressreduktion, Angebote wie Yoga, Teamentwicklung Resilienz, Massageangebote...)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM (Externe Gesprächsangebote, Unterstützungssysteme zur Wiedereingliederung, Vorhalten von gesundheitsfördernden Maßnahmen)

Als Arbeitgeber ist sich die AWO ihrer Fürsorgepflicht bewusst. Ziel ist immer eine gute Vertrauensbasis, eine Wiederherstellung der Arbeitskraft und ein Blick auf der uns anvertrauten Kindern in unseren Einrichtungen.

9. Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2006): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung Berlin: Cornelsen, 6. Aufl.2013.

Eberhardt, Bernd, Enders, Ursula, Kelkel, Martin, Kossatz, Yücel (1990): Zart war ich-bitter wars. Köln: Volksblattverlag.

Fröhlich-Gildhoff, Klaus, Rönna-Böse, Maïke, Tinius, Claudia (2017): Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule. Stuttgart: Kohlhammer.

Hansen, Rüdiger, Rainard Knauer und Benedikt Sturzenhecker (2011): Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Berlin: das netz.

AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Broschüre Mitreden – Einfluss nehmen! Zugriff am 18.01.2021. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/downloadbereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html>

AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Rahmenkonzeption der Kindertageseinrichtungen. Zugriff am 18.01.2021. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationenkindertageseinrichtungen.html>

Evangelischer KITA-Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Zugriff am 14.01.2021. Verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf

Landschaftsverband Rheinland: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf

UNICEF: Flyer zehn Kinderrechte. Zugriff am 16.02.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310>

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayKiBiG>true>

Bürgerliches Gesetzbuch. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC). Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>

10. Anhang

Anhang 1: Auszug Betreuungsvertrag: Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Anhang 2: 1.21 Handlungsrichtlinien §8a SGB VIII, Meldeformular Träger

Anhang 3: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Anhang 4: Formular zur Unterschrift durch Mitarbeiter*innen (Kopiervorlage)